



Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

zwischen

SI 3203/

Aktenzeichen bitte stets angeben!

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales und Familie
als Träger der Sozialhilfe

und

Im Folgenden „ambulanter Dienst“ genannt:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand

1. Diese Vereinbarung umfasst die

- Leistungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung
- Prüfungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 2 SGB XII.

2. Soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird, findet der Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für die Freie und Hansestadt Hamburg in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Einrichtung erbringt Leistungen entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für den Zivildienst durch Zivildienstleistende (MSHD, ISB) für Menschen, die Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) haben. Die Leistungen können auch durch Mitarbeiter des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) entsprechend dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres erbracht werden.

Abschnitt 2 Leistungsvereinbarung

§ 2 Einrichtungstyp

Der ambulante Pflegedienst ist eine Einrichtung, die selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung einer hierfür geeigneten Fachkraft Haushaltshilfen und Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erbringt und dies durch den Strukturbogen (Anlage 1) nachweist. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI vorliegt oder Bestandsschutz gemäß § 73 SGB XI besteht.

§ 3 Personenkreis und Zielgruppe

- 1) Zielgruppe dieser Leistungen sind alte und behinderte Menschen mit eigenem Haushalt, die zwar grundsätzlich ihren Haushalt alleine führen können, jedoch bei einzelnen für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes erforderlichen Tätigkeiten Hilfe benötigen, weil weder sie selbst, noch ein Haushaltsangehöriger dazu in der Lage sind. Näheres ist in der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) geregelt.
- 2) Im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, der zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze sowie ihrer jeweiligen Anerkennung als MSHD- oder ISB-Einsatzstelle ist der ambulante Pflegedienst zur Leistung verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von der Einrichtung gegenüber der bewilligenden Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe darzulegen und es ist eine Einigung herbeizuführen.

§ 4 Voraussetzung der Leistungserbringung

- 1) Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Vergütungen ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Bewilligung durch die zuständigen Dienststellen des Trägers der Sozialhilfe.
- 2) Die Leistungserbringung ist monatlich gemäß Anlage 3 (Leistungsnachweis) zu dokumentieren. Soweit die Anlage 3 aus technischen Gründen nicht durch den Dienst benutzt werden kann, sind sämtliche Angaben aus ihr in einer möglichst angenäherten Form zu erstellen.
- 3) Die Rechnung für die erbrachten Leistungen ist monatlich zu erstellen; eine Kopie des Leistungsnachweises ist beizufügen. Die Bezahlung der unstrittigen Rechnungen erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der zuständigen Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe. Bei Bezahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.
- 4) Soweit dem Verband oder dem ambulanten Pflegedienst personenbezogene Daten bekannt werden, unterliegen diese den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 35 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I).

§ 5 Ziel der Leistungen

Ziel der Leistungen ist es, durch Übernahme der Kosten für im Einzelfall erforderliche Hilfen das Verbleiben hilfsbedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen, und damit die Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu vermeiden oder zu verzögern.

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

Die Leistung umfasst die Erbringung von einzelnen ausgewählten Tätigkeiten, soweit sie den durch das Bundesamt für den Zivildienst erlassenen Anweisungen entsprechen (für Helfer und Helferinnen des freiwilligen sozialen Jahres gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, sowie die hierzu erlassenen Vorschriften) und wenn keiner der Haushaltsangehörigen zu diesen Tätigkeiten in der Lage ist.

1. Die Hilfen im Einzelnen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß § 9 dieser Vereinbarung in Verbindung mit der Anlage 2 und der bewilligten Leistung gemäß § 4 dieser Vereinbarung.
2. Der Umfang der Leistung erfolgt gegenüber dem Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung und wird ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
Die Leistung wird unter Wahrung und Förderung der eigenständigen Lebensführung der hilfebedürftigen Menschen und lediglich in dem Umfang erbracht, der zur Erreichung der Ziele erforderlich ist.
3. Leistungen von Kostenträgern, deren Leistungen denen des Trägers der Sozialhilfe vorrangig sind, sind im vollen Umfang einzusetzen.

§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- 1) Die Leistungen werden unter ständiger Verantwortung einer hierfür geeigneten Fachkraft durch Zivildienstleistende (MSHD, ISB) erbracht. Der Zivildienstleistende muss den vorgeschriebenen Einweisungsdienst entsprechend den durch das Bundesamt für den Zivildienst erlassenen Vorschriften und Anweisungen absolviert haben sowie am Einführungslehrgang teilnehmen. Eine Leistungserbringung von Helferinnen und Helfern des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, sowie den hierzu erlassenen Vorschriften möglich.
- 2) Wird eine Aushilfskraft für den ISB entsprechend der Anlage 4 Nr. 4 eingesetzt, bittet der ambulante Pflegedienst die zuständige Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes und Beifügung einer Mitteilung der jeweils zuständigen Verwaltungsstelle des Zivildienstes an den ambulanten Pflegedienst um vorherige Zustimmung.
- 3) Die Einzelheiten der Personalqualifikationen bei der Leistungserbringung für den Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Ausstattung des ambulanten Dienstes ist so vorzuhalten, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können. Sie ist in der Anlage 1 zu beschreiben.

§ 9 Leistungsbeschreibung

Der ambulante Pflegedienst erbringt Leistungen nach Anlage 2.

§ 10 Qualität der Leistungen

Die Einrichtung erbringt die Leistung entsprechend den Grundätzen und Maßstäben der Qualität und der Qualität sichernden Maßnahmen.

Abweichend vom Landesrahmenvertrag richten sich die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität nach den Leitfäden für die Durchführung des Zivildienstes und den dazu gehörigen Merkblättern des Bundesamtes für den Zivildienst.

Abschnitt 3 Vergütungsvereinbarung

§ 11 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung besteht aus der Maßnahmepauschale (inkl. Investitionskosten). Die Maßnahmepauschale gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII umfasst die sachgerechte, qualitativ angemessene und wirtschaftliche Vergütung für die Leistungen nach § 9 dieser Vereinbarung. Die Höhe der Vergütung und ihre Laufzeit ergeben sich aus der Anlage 5.

Abschnitt 4 Prüfungsvereinbarung

§ 12 Qualitätssicherung

Die entsprechenden Regelungen in § 14 des bis 31.12.03 gültigen Landesrahmenvertrages kommen unmittelbar zur Anwendung, ausgenommen dessen Anlage 6.

Abweichend vom Landesrahmenvertrag richten sich die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität nach den Leitfäden für die Durchführung des Zivildienstes und den dazu gehörigen Merkblättern des Bundesamtes für den Zivildienst.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.

§§ 77 SGB XII und 78 SGB XII bleiben unberührt. Eine gesetzliche Veränderung der Erstattungsleistungen durch den Bund erfüllt die Voraussetzung des § 77 Abs. 3 SGB XII.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Anlagen 1- 5 sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Hamburg,

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales und Familie
Referat Seniorenarbeit und Pflege -SI 3203-

Rainer Peymann

Unterschrift und Stempel

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit:**Strukturbogen****Allgemeine Angaben:**

1. Name und Sitz der Einrichtung, Telefon/Fax:	1a: Der Pflegedienst versichert, sein Büro außerhalb einer Wohnung zu führen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Träger der Einrichtung (z.B. GmbH, e.V. usw.)	
3. Geschäftsführer / Geschäftsführerin:	
4. a) Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI vom _____ PDL: b) Versorgungsvertrag nach §§ 132/132a SGB V vom _____ c) Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 / § 61 vom _____ § 70 SGB XII vom _____	
5. Verantwortliche Fachkraft: Tätig im Betrieb seit: _____. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: _____ Std. Berufsbezeichnung/Qualifikation (Bitte Urkunden-Kopie beifügen):	
6. Ansprechpartner bei Rückfragen:	
7. Mitgliedschaft im Verband ja / nein, falls ja: Verbandsname:	

Personalstruktur:

Personalgruppe	Anzahl Mitarbeiter Mitarbeiterinnen	Umfang der Wochenarbeitsstunden	Entspricht insgesamt Vollzeitstellen
Ausgebildetes Hauswirtschaftspersonal			
Mit 2jähriger entspr. Berufserfahrung			
Sonst Ausgebildete, pädagogisches Personal			
Nicht Ausgebildete			
Zivildienstleistende			
HelferInnen eines freiwilligen sozialen Jahres			

**Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
Hamburg****Leistungsbeschreibung**

Die Leistungen umfassen einzelne Tätigkeiten, die für diejenigen erbracht werden, die grundsätzlich ihren Haushalt alleine führen können, jedoch zur Aufrechterhaltung der Häuslichkeit bei einzelnen Tätigkeiten der Hilfe bedürfen, soweit sie den durch das Bundesamt für den Zivildienst (bei FSJ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres) erlassenen Anweisungen und Vorschriften entsprechen, wie zum Beispiel beim

Fenster putzen,
Treppen wischen,
Gardinen reinigen und aufhängen,
Einkaufen,
Reinigen der Wohnung oder Teilen hiervon,
Vorlesen, Begleiten und ähnliche Handreichungen,
sowie Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

**Anlage 3 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
Hamburg**

Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen des Zivildienstes,

die für Herrn / Frau.....

im Monat Jahr

erbracht wurden durch:

.....
Name des ambulanten Pflegedienstes; Stempel
gemäß Bewilligung durch:

.....
(bewilligende Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe und deren Aktenzeichen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Eintrag der geleisteten Stunden-auch in Teilen hiervon- je Einsatz und Tag)

Hamburg,

Bestätigung der Klientin/des Klienten:.....

(Unterschrift)

Anlage 4 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Hamburg

Personelle Ausstattung

1. Die verantwortliche Fachkraft des ambulanten Pflegedienstes hat eine Eignung, die den Vorschriften des Bundesamtes für den Zivildienst bzw. den Vorschriften über ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
Die verantwortliche Fachkraft des ambulanten Pflegedienstes ist nicht nur geringfügig beschäftigt.
2. Zivildienstleistende (MSHD, ISB) werden erst nach vorheriger Einweisung im Rahmen der entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für den Zivildienst eingesetzt.
3. Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) werden unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres eingesetzt.
4. Für den Fall, dass ISB-Zivildienstleistende für die Erbringung der vom Sozialamt bewilligten Leistung tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienst die Leistungen durch geeignete Aushilfskräfte erbringen.
5. Der Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder Bestandsschutz nach § 73 SGB XI besteht oder eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 27 Abs. 3 oder 70 SGB XII abgeschlossen ist.

Anlage 5 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Hamburg

Vergütung

1.

1. 1.	€uro	€uro Wegegeld
Stundenvergütung MSHD/FSJ	8,37	
Stundenvergütung /Wegegeld –ISB-	8,37	0,98 €

2. Wird die Leistung eines ISB-Zivildienstleistenden durch eine Aushilfskraft gemäß §7 Abs.2 erbracht, gilt die Vergütung, wie sie jeweils gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII für Leistungen nach dem § 27 Abs. 3 SGB XII vereinbart ist.

3. Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsnachweis entsprechend § 4 Abs. 2 und der Anlage 3.

4. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vergütungen weiter.

5. Bei gemäß Anlage 3 erbrachten Stundenanteilen dürfen nur diese in Rechnung gestellt werden.

6. Allgemeine Regelungen:

- a. Die Vergütung für Leistungen an Sozialhilfeberechtigte darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Sozialhilfeberechtigten, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Vereinbarungen) ausdrücklich vereinbart.
- c. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.

Anmerkungen

Die Wegepauschale ist nicht abrechnungsfähig von Seniorenanlagen und ähnlichen Einrichtungen, wenn die Leistung innerhalb der jeweiligen Anlage erbracht wird.

Der Vorrang von Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI bleibt unberührt; die Wegepauschale entfällt, wenn bei einem Einsatz neben der SGB XII-Leistung gleichzeitig Leistungen gemäß SGB V erbracht werden, in denen ein Entgelt als Wegegeld enthalten ist, das mit den Krankenkassen abzurechnen ist.